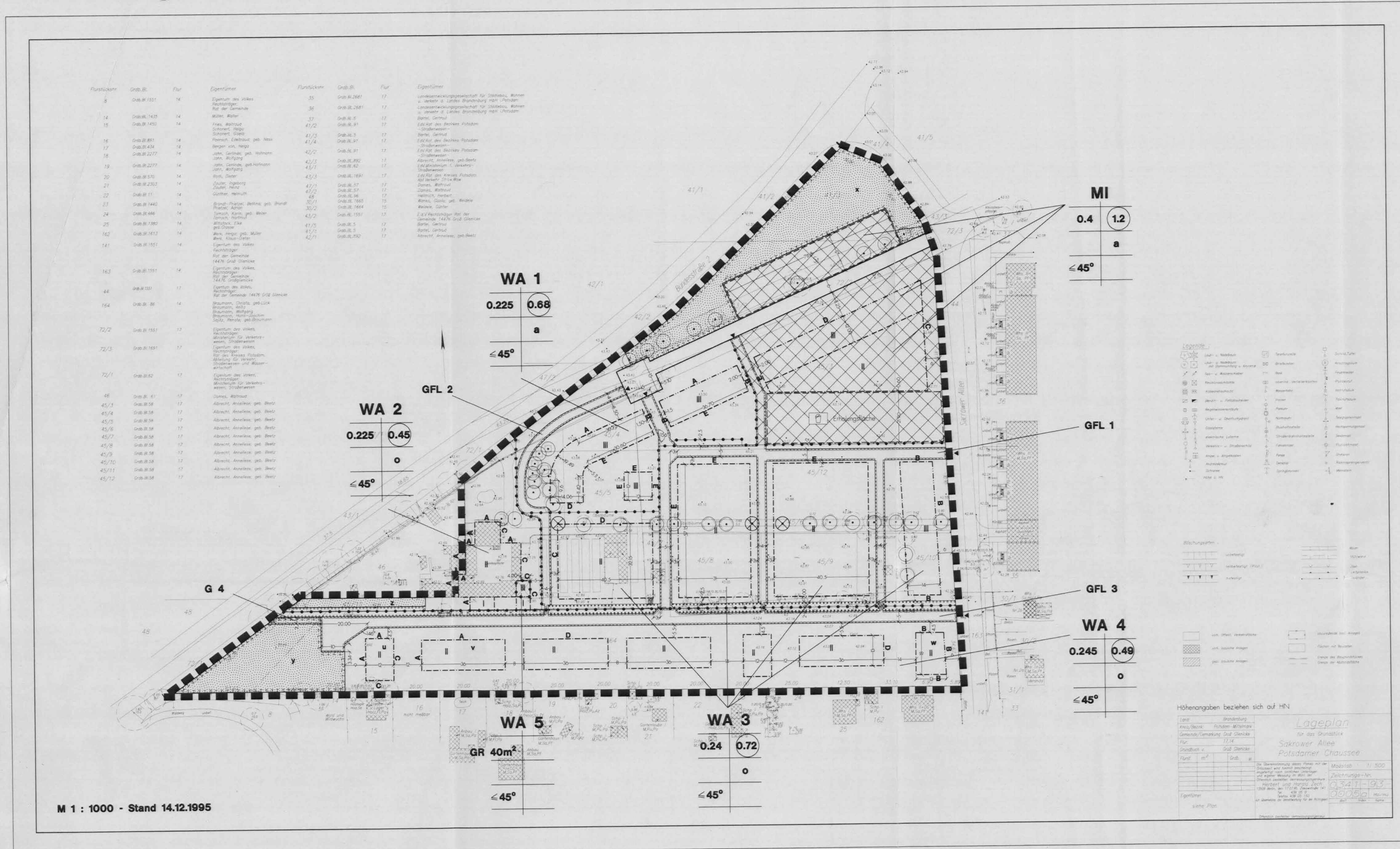


Bebauungsplan 17 „Albrechtshof“

Planzeichnung (Teil A)



Planzeichen nach PlanzV 90

- 3. Art der baulichen Nutzung**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauVoll)
 I WA Allgemeine Wohngebiete
 II MI Mischgebiete
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauVoll)
 I 0,43 Geschossflächenzahl
 0,3 Grundflächenzahl
 II Zahl der Vollgeschosse
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVoll)
 - - - - - Offene Bauweise
 - - - - - Baulinie
 - - - - - Baugrenze
- 6. Verkehrsflächen**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 Straßenverkehrsflächen
- ▲ Einbahn

9. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

 Private Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsänderungen zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

 Umgrenzung und zur Erhaltung

 Umgrenzung sonstigen

 Umgrenzung Erhaltung

 Erhaltung

15. Sonstige Planzeichen

 Umgrenzung und Gemeindefürsorge
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

 St

 Zweckbestimmung

- Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen
Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege
von Natur und Landschaft
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und
Hecken
- Bindungen für Bepflanzungen und für die
Pflege und sonstigen Bepflanzungen
- Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen

- | | |
|---|----------------------|
|  | Zweckplan |
|  | Mit Geh.
§ 9 Abs. |
|  | Grenze
§ 9 Abs. |
|  | Abgrenz.
§ 1 Abs. |
- Weitere Planzeichen**
- | | |
|---|----------------------|
|  | Abweich.
§ 9 Abs. |
|  | Anplanz.
§ 9 Abs. |
| ≤ 45 | Dachneil
§ 9 Abs. |
|  | Maße in |
| A - E | Kennzeich. |
| u - w | Kennzeich. |
| x - z | Kennzeich. |

- greichen zu belastende Flächen (Grün, G
ungsbereichs des Bebauungsplans
- Nutzung, z. B. von Baugebieten oder
Nutzung innerhalb eines Baugebietes
BauNVO]
- § 22 Abs. 4 BauNVO]
- en
BauNVO]
- Nutzung von Schallschutzmaßnahmen
Nutzung von Schallschutzmaßnahmen
- Grünflächen

Textliche Festsetzungen (Teil B)

- # Art der baulichen Nutzung
- In Gebiet WA 1 sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen: Gartenbauflächen, Tarkellenteil zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- 12
In Gebiet WA 2 ist die nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung: Tarkellenteil zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
- 13
In Gebiet M 1 sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 und 8 BauNVO zulässigen Nutzungen: Gemeinschaftliche Toiletten, vergangenheitslos zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 5 BauNVO
- 14
In den Gebieten WA 3, WA 4 und WA 5 sind die nach §§ 3 Nr. 2, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen: Gemeinschaftliche Toiletten, vergangenheitslos zulässig, Garabauern, Tarkellenteile nicht zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
- ## 2 Maß der baulichen Nutzung
- 21
In Gebiet M 1 sind die Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO Flächenanteile für die Gemeinschaftsanlage mit der Zweibettzimmer-Einzelhandlung und Kinderspielfläche für Kinderzweck. Der jeweilige Anteil hat die Größe der Gemeinschaftsanlage geteilt durch die Anzahl der Grundstücke und im Verhältnis zur Grundstücksgröße im Gebiet M 1 und ist in der Berechnung der GZ zu berücksichtigen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 20 Abs. 2 BauNVO
- 22
In den Gebieten WA 3 und WA 4 beträgt in den zweigeschossig zugelassenen überbauten Grundstücken (maximal) der Fußboden 7,25 m über 42,20 m HN.
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 5 BauNVO
- 23
In die dreigeschossig zugelassenen überbauten Grundstücke der Baugruppe WA 1 und WA 2 beträgt maximal 10,0 m über 43,50 m HN.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 5 BauNVO
- 24
In die dreigeschossig zugelassenen überbauten Grundstücke des Baugruppes M 1 beträgt die maximale Höhe 10,0 m über 43,50 m HN.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 5 BauNVO
- ## 3 Baulinie, überbaubare Grundstücksfläche
- 31
In den Gebieten WA 1, WA 3 und WA 4 gilt die dritte Baulinie.
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO
- 32
In den Gebieten M 1 und WA 1 gilt eine von § 22 Abs. 2 BauNVO wie folgt abweichende Baulinie:
In Gebiet M 1 dürfen Gebäude eine Länge bis zu 70 m haben.
In Gebiet WA 1 dürfen Gebäude eine Länge bis zu 62 m haben.
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO
- 33
Gebäude welche Erke, Balkone, Loggien und Wintergärten dürfen die Baulinie bis zu einer Tiefe von 12,0 m überschreiten. Der Anteil dieser Gebäudeteile darf höchstens 30 vom Hundert der Außenwandfläche betragen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 2 BauNVO
- 34
Gebäudeteile welche Erke, Balkone, Loggien und Wintergärten dürfen die Baulinie bis zu einer Tiefe von 12,0 m überschreiten. Der Anteil dieser Gebäudeteile darf höchstens 30 vom Hundert der Außenwandfläche betragen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO
- 35
In Gebiet M 1 dürfen in die dreigeschossig zugelassenen überbauten Grundstücksfläche zur Anlage (Sonnenerweller) Gebäudeteile welche Erke, Balkone, Loggien und Wintergärten insgesamt um 2,50 m überschreiten. Der Anteil dieser Gebäudeteile darf höchstens 30 vom Hundert der Außenwandfläche betragen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO
- ## 4 Weitere Arten der Nutzung
- 41
In allen baugesetzten ist nur die Errichtung der bauordnungsgemäß notwendigen Stellplätze zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauNVO
- 42
In den Gebieten WA 1 und M 1 sind Gängen zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauNVO
- ## 5 Grünstreifensatzungen
- Rechtsgrundlage: BauStättG § 1 Nr. 1 Abs. 20 25
BauStättG, insbesondere §§ 8, 8 a
BaufußStättG, insbesondere §§ 7, 10 f
- Ausgleichsmassnahmen
- 51
Die Bepflanzung der Grünfläche Gd 1, 2 und 3 sowie Gd ist nur in wasser- und luftdurchlässigen Aufbauherstellungen, auch Wasser- und luftdurchlässig mitdrainierende Befestigungen wie Beton-, Fugen-, Metall-, Asphaltbelagen und Belagierungen sind zulässig.
- 52
Die Versickerung des Dachwassers erfolgt über eine offene Versickerung im Geländebereich.
- 53
In die dreigeschossig zugelassenen überbauten Grundstücksfläche des Gebietes M 1 sind Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 15° zu begrünen. Dies gilt nicht für asphaltierte, ausgekleidete oder betonbelagte Grundstücke. Eine Ausweisung auf dem gesamten Geländebezirk und mit geeigneten Kleinstpflanzen entsprechend der Pflanzliste zu bepflanzen, je 2 m Außenwandlänge ist mind. eine Pflanze zu setzen.
- 54
Die Außenwandflächen von Nebengebäuden im Sinne von § 14 der Baumutzungsverordnung sind mit selbstklimmenden Pflanzen entsprechend der Pflanzliste eine Neigung je 1 m Außenwandlänge zu begrünen. Dachflächen von Nebengebäuden mit einer Neigung von weniger als 15° sind zu begrünen.
- 55
Auf der Stellplatzanlage in Gebiet M 1 für jede angelegene Gruppe von 4 Stellplätzen ein kleinerer Stellplatz mit einer Fläche von 10 qm anzulegen. Die Stellplätze sind mit einer Bepflanzung der Stellplatzfläche im Luftschuttsystem mit nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und luftdurchlässig mitdrainierende Befestigungen wie Beton-, Fugen-, Metall-, Asphaltbelagen und Belagierungen sind zulässig.

- [illegible]

Verfahrensvermerke

- Aufgezeigt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Groß Glanitz vom 03.10.1992. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch öffentlichen Aushang am 8.12.1993.
- Fahrland, den **18.12.95** Amt Fahrenitz
Amtsvorstand
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 24b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO mit Schreiben vom 32.10.1992 teilig worden.
- Fahrland, den **18.12.95** Amt Fahrenitz
Amtsvorstand
3. Die Gemeindevertretung hat am 27.4.1995 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungssatz sowie der Begründung zugestimmt und die Offenlage beschlossen.
- Fahrland, den **18.12.95** Amt Fahrenitz
Amtsvorstand
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungssatz und der Begründung haben in der Zeit vom 8.5.1995 bis zum 8.9.1995 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in „Anhang 2 des Amtes Fahrland“ Nr. 4/95 am 18.10.1995 bekanntgemacht worden.
- Fahrland, den **18.12.95** Amt Fahrenitz
Amtsvorstand
5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 8.5.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Fahrland, den **18.12.95** Amt Fahrenitz
Amtsvorstand
6. Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.6.1995. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Fahrland, den **18.12.95** Amt Fahrenitz
Amtsvorstand
7. Die Gemeindevertretung hat am 10.8.1995 eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungssatz berührt. Träger öffentlicher Belange sowie die Grundstückseigentümer wurden mit Schreiben vom 15.8.1995 beteiligt.
- Fahrland, den **18.12.95** Amt Fahrenitz
Amtsvorstand
8. Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 23.8.1995. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Fahrland, den **18.12.95** Amt Fahrenitz
Amtsvorstand
9. Der Bebauungsplan Nr. 17 „Altbebauung“, bestehend aus der Flächeneintragung (Teil 1) mit integriertem Grünordnungssatz und den textlichen Festsetzungen (Teil 2), wurde am 23.8.1995 von der Gemeindevertretung als Satzungsbeschluss. Die Begründung zur Ausweisung ist beigefügt.
- Fahrland, den **18.12.95** Amt Fahrenitz
Gemeinsamer Sachverwalter
Bürgermeister
10. Die Gemeindevertretung hat am 20.10.1995 eine vereinfachte Änderung beschlossen. Die von der vereinfachten Änderung berührten Grundstückseigentümer sind beteiligt worden.
- Fahrland, den **18.12.95** Amt Fahrenitz
Amtsvorstand
11. Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 20.10.1995. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Fahrland, den **18.12.95** Amt Fahrenitz
Amtsvorstand
12. Die Gemeindevertretung beschließt am 26.10.1995 die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 23.8.1995.
- Fahrland, den **18.12.95** Amt Fahrenitz
Gemeinsamer Sachverwalter
Bürgermeister

Pflanzliste

- Die Bebauung Nr. 17 „Albrechtshof“, bestehend aus einer Flanzengruch (Teil A) mit integrierter Grünordnung und den teilsweisen Freisetzungen (Teil B) wurde am 20.10.2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gestiftet.
- Fahrland, den **18.12.95**
Gemeinde Groß-Glienicke
Bürgermeister
- Amtsrat
Amtschreiber
14. Die Gemeindevertretung hat am 9.11.1995 eine Änderung sowie die erneute verkürzte Öffnung des Bebauungsplansurteils mit integrierter Grünordnung und Begründung beschlossen. Die Öffnung erfolgte in der Zeit vom 23.11.1995 bis 8.12.1995. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungspflicht von jedermann öffentlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Anhang des Amtes Fahrland Nr. 11/95 am 15.11.1995 bekanntgegeben worden. Die von der Änderung bedingten Träger öffentlicher Belange und Grundstückseigentümer sind beteiligt worden.
- Fahrland, den **18.12.95**
Gemeinde Groß-Glienicke
Bürgermeister
- Amtsrat
Amtschreiber
15. Die Gemeindevertretung beschließt am 9.11.1995 die Aufhebung des Satzungsurteils vom 20.10.1995.
- Fahrland, den **18.12.95**
Gemeinde Groß-Glienicke
Bürgermeister
- Amtsrat
Amtschreiber
16. Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 14.12.1995. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Fahrland, den **18.12.95**
Gemeinde Groß-Glienicke
Bürgermeister
- Amtsrat
Amtschreiber
17. Der Bebauungsplan Nr. 17 „Albrechtshof“, bestehend aus der Flanzengruch (Teil A) mit integrierter Grünordnung und den teilsweisen Freisetzungen (Teil B) wurde am 14.12.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gestiftet.
- Fahrland, den **18.12.95**
Gemeinde Groß-Glienicke
Bürgermeister
- Amtsrat
Amtschreiber
18. Der kostenmäßige Bestand sowie die gemeinnützige Eindeutigkeit der Flanzengruch, wenn städtebauliche Planung werden als richtig angesehen.
- Bebauung Nr. 17, 18.12.95
Dati, Datum
- Unterschrift: Vermerk
19. Der Bebauungsplan wird gemäß § 1 BauGB mit Schreiben des Landrates an Bauern, Bauernräte und Wälder des Landes Brandenburg von ... genehmigt.
19. Datum
15. Unterschrift: (BBW)
20. Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde gemäß § 12 BauGB durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Fahrland Nr. 17/95, 45.1.96 öffentlich bekanntgemacht in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Abwägung sowie auf die Rechenregeln (§ 20 Abs. 2 BauGB) und weiter auf fälligen und Erklärungen von Entscheidungsgliederungen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
- Es ist nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtswidrig. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.
- Fahrland, den **18.12.95**
Gemeinde Groß-Glienicke
Bürgermeister
- Amtsrat
Amtschreiber
21. Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde gemäß § 12 BauGB durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Fahrland Nr. 17/95, 45.1.96 öffentlich bekanntgemacht in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Abwägung sowie auf die Rechenregeln (§ 20 Abs. 2 BauGB) und weiter auf fälligen und Erklärungen von Entscheidungsgliederungen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
- Es ist nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtswidrig. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.
- Fahrland, den **18.12.95**
Gemeinde Groß-Glienicke
Bürgermeister
- Amtsrat
Amtschreiber
22. Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde gemäß § 12 BauGB durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Fahrland Nr. 17/95, 45.1.96 öffentlich bekanntgemacht in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Abwägung sowie auf die Rechenregeln (§ 20 Abs. 2 BauGB) und weiter auf fälligen und Erklärungen von Entscheidungsgliederungen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
- Es ist nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtswidrig. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.
- Fahrland, den **18.12.95**
Gemeinde Groß-Glienicke
Bürgermeister
- Amtsrat
Amtschreiber
23. Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde gemäß § 12 BauGB durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Fahrland Nr. 17/95, 45.1.96 öffentlich bekanntgemacht in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Abwägung sowie auf die Rechenregeln (§ 20 Abs. 2 BauGB) und weiter auf fälligen und Erklärungen von Entscheidungsgliederungen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
- Es ist nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtswidrig. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.
- Fahrland, den **18.12.95**
Gemeinde Groß-Glienicke
Bürgermeister
- Amtsrat
Amtschreiber
24. Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde gemäß § 12 BauGB durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Fahrland Nr. 17/95, 45.1.96 öffentlich bekanntgemacht in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Abwägung sowie auf die Rechenregeln (§ 20 Abs. 2 BauGB) und weiter auf fälligen und Erklärungen von Entscheidungsgliederungen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
- Es ist nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtswidrig. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.
- Fahrland, den **18.12.95**
Gemeinde Groß-Glienicke
Bürgermeister
- Amtsrat
Amtschreiber
25. Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde gemäß § 12 BauGB durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Fahrland Nr. 17/95, 45.1.96 öffentlich bekanntgemacht in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Abwägung sowie auf die Rechenregeln (§ 20 Abs. 2 BauGB) und weiter auf fälligen und Erklärungen von Entscheidungsgliederungen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
- Es ist nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtswidrig. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.
- Fahrland, den **18.12.95**
Gemeinde Groß-Glienicke
Bürgermeister
- Amtsrat
Amtschreiber
26. Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde gemäß § 12 BauGB durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Fahrland Nr. 17/95, 45.1.96 öffentlich bekanntgemacht in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Abwägung sowie auf die Rechenregeln (§ 20 Abs. 2 BauGB) und weiter auf fälligen und Erklärungen von Entscheidungsgliederungen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
- Es ist nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtswidrig. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.
- Fahrland, den **18.12.95**
Gemeinde Groß-Glienicke
Bürgermeister
- Amtsrat
Amtschreiber
27. Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde gemäß § 12 BauGB durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Fahrland Nr. 17/95, 45.1.96 öffentlich bekanntgemacht in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Abwägung sowie auf die Rechenregeln (§ 20 Abs. 2 BauGB) und weiter auf fälligen und Erklärungen von Entscheidungsgliederungen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
- Es ist nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtswidrig. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.
- Fahrland, den **18.12.95**
Gemeinde Groß-Glienicke
Bürgermeister
- Amtsrat
Amtschreiber
28. Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde gemäß § 12 BauGB durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Fahrland Nr. 17/95, 45.1.96 öffentlich bekanntgemacht in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Abwägung sowie auf die Rechenregeln (§ 20 Abs. 2 BauGB) und weiter auf fälligen und Erklärungen von Entscheidungsgliederungen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
- Es ist nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtswidrig. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.
- Fahrland, den **18.12.95**
Gemeinde Groß-Glienicke
Bürgermeister
- Amtsrat
Amtschreiber
29. Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde gemäß § 12 BauGB durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Fahrland Nr. 17/95, 45.1.96 öffentlich bekanntgemacht in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Abwägung sowie auf die Rechenregeln (§ 20 Abs. 2 BauGB) und weiter auf fälligen und Erklärungen von Entscheidungsgliederungen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
- Es ist nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtswidrig. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.
- Fahrland, den **18.12.95**
Gemeinde Groß-Glienicke
Bürgermeister
- Amtsrat
Amtschreiber
30. Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde gemäß § 12 BauGB durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Fahrland Nr. 17/95, 45.1.96 öffentlich bekanntgemacht in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Abwägung sowie auf die Rechenregeln (§ 20 Abs. 2 BauGB) und weiter auf fälligen und Erklärungen von Entscheidungsgliederungen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
- Es ist nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtswidrig. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.
- Fahrland, den **18.12.95**
Gemeinde Groß-Glienicke
Bürgermeister
- Amtsrat
Amtschreiber
31. Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde gemäß § 12 BauGB durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Fahrland Nr. 17/95, 45.1.96 öffentlich bekanntgemacht in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Abwägung sowie auf die Rechenregeln (§ 20 Abs. 2 BauGB) und weiter auf fälligen und Erklärungen von Entscheidungsgliederungen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
- Es ist nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtswidrig. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.
- Fahrland, den **18.12.95**
Gemeinde Groß-Glienicke
Bürgermeister
- Amtsrat
Amtschreiber
32. Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde gemäß § 12 BauGB durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Fahrland Nr. 17/95, 45.1.96 öffentlich bekanntgemacht in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Abwägung sowie auf die Rechenregeln (§ 20 Abs. 2 BauGB) und weiter auf fälligen und Erklärungen von Entscheidungsgliederungen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
- Es ist nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtswidrig. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.
- Fahrland, den **18.12.95**
Gemeinde Groß-Glienicke
Bürgermeister
- Amtsrat
Amtschreiber
33. Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde gemäß § 12 BauGB durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Fahrland Nr. 17/95, 45.1.96 öffentlich bekanntgemacht in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Abwägung sowie auf die

